

Der Informationsanspruch des Versicherungsmaklers gegen den Versicherer bei Vertragsübernahme durch einen anderen Makler?

Kanzlei Michaelis Rechtsanwälte
Partnerschaftsregister Hamburg PR 251

Mittelweg 14
20148 Hamburg

Telefon +49(0)40 / 888 88-777

Telefax +49(0)40 / 888 88-737

E-mail: Info@Kanzlei-Michaelis.de

Internet: www.Kanzlei-Michaelis.de

I. Einleitung

Als Versicherungsmakler gehört es zur eigenen Hauptaufgabe, möglichst viele neue Kundenverbindungen zu aquirieren, um dadurch möglichst viele Versicherungsverträge vermitteln zu können. Auf der anderen Seite geschieht es jedoch auch oftmals, dass bestehende Kundenverbindungen dadurch verloren gehen, dass diese von einem anderen Versicherungsmakler abgeworben werden. Um den jeweiligen Kunden zurückzugewinnen und Courtageeinbrüche zu verhindern, möchte der Makler oftmals vom Versicherer Auskunft darüber erlangen, welcher Makler den Versicherungsvertrag in seine Betreuung übernommen hat. Es stellt sich folglich die Frage, ob der Versicherer zur Erteilung von Auskünften oder der Benennung des vertragsübernehmenden Maklers verpflichtet ist?

II. Rechtliche Bewertung

Einen gesetzlich fixierten allgemeinen Auskunftsanspruch kennt das bürgerliche Recht nicht (NJW 81, 1733). Da ein solcher jedoch in manchen Fällen gegeben sein muss, wird dieser aus dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB von der Rechtsprechung und Lehre abgeleitet (NJW 95, 387). Die Rechtsprechung hat den allgemeinen Auskunftsanspruch zu einem Gewohnheitsrecht erstarken lassen (NJW 92, 1480) und knüpft ihn dabei an folgende Voraussetzungen:

1.) Sonderverbindung

Der Auskunftsanspruch setzt zunächst voraus, dass eine Sonderverbindung zwischen den Parteien besteht (NJW 78, 1002). Als mögliche Sonderverbindung kommt ein Vertragsverhältnis in Betracht, welches dann zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsmakler bestehen müsste. Dieses Vertragsverhältnis könnte zum Beispiel mit der Courtagevereinbarung bestehen.

Es ist strittig, welche Rechtsqualität die Courtagevereinbarung zwischen Makler und Versicherer hat. Grundsätzlich besteht eine vertragliche Bindung des Maklers hauptsächlich zum Versicherungsnehmer, dessen Interessen er wahrzunehmen hat. Allerdings erreicht die Courtagevereinbarung trotzdem hinreichende vertragliche Rechtsqualität, selbst wenn man ihre Vertragseigenschaft mit der herrschenden Lehre verneint, sodass sie gleichwohl als Sonderverbindung zu betrachten ist.

2.) Entschuldbare Ungewissheit

Weiter müsste der Versicherungsmakler in entschuldbarer Weise über das Bestehen oder den Umfang seiner Rechte im Ungewissen sein und die für ihn erforderlichen Informationen nicht auf andere Art und Weise beschaffen können. Der Auskunftsanspruch ist ferner ausgeschlossen, wenn dem Versicherungsmakler ein vorrangiger Auskunftsanspruch gegen einen Dritten zusteht (NJW-RR 96, 1059).

Grundsätzlich kann der Versicherungsmakler auch vom Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen erlangen. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob der Versicherer oder der Versicherungsnehmer das Informationsinteresse des Versicherungsmaklers vorrangig zu erfüllen hat. Der Versicherungsnehmer steht dem Versicherungsmakler aufgrund des Maklervertrages rechtlich näher als der Versicherer. Auch wurde der Wechsel des Maklers vom Versicherungsnehmer und nicht vom Versicherer veranlasst. Dementsprechend steht der Versicherungsnehmer dem Vorgang des Betreuungswechsels näher als der Versicherer. Die Auskunftspflicht ist daher vorrangig vom Versicherungsnehmer zu erfüllen, da er dem Sachverhalt am nächsten steht und sich oftmals etwaige Ansprüche gegen ihn richten werden. Der Versicherer ist hingegen nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

3.) Erteilung von Informationen durch den Versicherer

Unabhängig von der Frage, ob der Versicherer zur Erteilung von Auskünften verpflichtet ist, stellt sich die Frage, ob er Auskünfte erteilen darf. Wird der Versicherer vom Versicherungsmakler auf Zahlung von Courtagen in Anspruch genommen, so wird er sich sicherlich auf einen Maklerwechsel berufen dürfen und zur Untermauerung seiner Rechtsposition auch den Makler benennen dürfen. Dies ist dem Versicherer zuzugestehen, um sich gegen die Inanspruchnahme durch den Makler zur Wehr zu setzen.

Darüber hinaus ist der Versicherer jedoch zur Verschwiegenheit verpflichtet. Gegenüber dem neuen Makler besteht ebenso eine Interessenwahrungspflicht aus einer bestehenden Courtagevereinbarung wie gegenüber dem vorherigen Makler. Dementsprechend ist der Versicherer zum Stillschweigen verpflichtet und hat den Makler auf einen bestehenden Auskunftsanspruch gegen den Versicherungsnehmer zu verweisen.

III. Fazit

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Versicherungsmakler gegenüber dem Versicherer keinen Anspruch auf Benennung des neuen Maklers oder den, dem Betreuerwechsel zugrundeliegenden Umstände hat. Der Versicherer ist insoweit der „falsche“ Anspruchsgegner. Richtigerweise hat sich der Versicherungsmakler zuerst an den Versicherungsnehmer als seinen vorrangigen Vertragspartner zu halten. Sofern sämtliche sonstigen Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, kann der Makler vom Versicherungsnehmer Auskunft über die für die Begründung seiner Forderungen erforderlichen Informationen verlangen.